



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Hallbergmoos hat am 19.04.2022 in öffentlicher Sitzung den

Bebauungsplan Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“

als Satzung beschlossen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,8 ha. Das Gebiet grenzt nördlich an die Birkenecker Straße, südlich an den Tassilowweg und im Osten an die Straße „Im Jägerfeld“.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 69 „Birkenecker Straße Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, kann mit telefonischer Voranmeldung unter Telefon 0811/5522-437 im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft erlangen. Die Satzungsunterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Hallbergmoos (www.hallbergmoos.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hallbergmoos, den 04.05.2022
Gemeinde Hallbergmoos


Andrea Michels
Verwaltungsamtsrätin



An die Amtstafeln

angeheftet am 04.05.2022

abzunehmen am 08.06.2022

abgenommen am

Unterschrift